



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 12. Mai 2023

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
26.3.2023	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.	121
19.4.2023	Landesverordnung über die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg (Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung – LehrSeitVO).	124
28.2.2023	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz.	132

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen Vom 26. März 2023

Aufgrund des § 3 b Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 7. Januar 2017 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 29), BS 7821-7, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Die aufgrund der Pflanzung und Fertigstellung oder vorgelegter Bankbürgschaft vom 1. Januar bis einschließlich 15. Oktober 2020 gewährte Unterstützung wird als Pauschalbetrag je Hektar in Höhe von höchstens 60 v. H. der tatsächlich für die Fördermaßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ersten ertraglosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt. Der Pauschalbetrag je Hektar beträgt

- bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1
7 200,00 EUR,
- bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
 - a) in Flachlagen 12 000,00 EUR,

- b) in Steillagen 22 800,00 EUR,
- c) in Steilstagen 25 200,00 EUR,

- bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3
10 800,00 EUR,
- bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4
38 400,00 EUR,
- bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5
28 800,00 EUR.

Übersteigt die Summe der nach den Sätzen 1 und 2 für die beantragten Fördermaßnahmen zu gewährenden Unterstützungen die Höhe der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wird der Pauschalbetrag je Hektar nach Satz 2 im gleichen Verhältnis gekürzt.“

2. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. spätestens zum 30. Juni des Pflanzjahres die Fertigstellungsmeldung oder eine bis zum 10. Juli vorgelegte Bankbürgschaft nach § 8 Abs. 2 Satz 2, sofern bis zum 15. Oktober des Pflanzjahres die Unterstützung oder ein Vorschuss hierauf ausgezahlt werden soll,
2. spätestens zum 31. Dezember des Pflanzjahres die Fertigstellungsmeldung; anderenfalls tritt Förderausschluss ein, sodass eine Unterstützung nicht ausgezahlt und ein ausgezahlter Vorschuss hierauf zurückgefordert wird, und“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Auf die endgültige Unterstützung kann für die im

Zeitraum vom 4. Mai bis 15. Oktober 2020 ausgewählten Vorhaben ein Vorschuss ausgezahlt werden, wenn der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe von 90 v. H. der Unterstützung geleistet hat. Die Sicherheit wird durch eine unbefristete Bankbürgschaft gegenüber der nach § 7 Abs. 1 genannten zuständigen Behörde erbracht.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 7. Januar 2017 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 7821-7, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Förderfähig ist

1. der Rebsortenwechsel nach Rodung bei gleichzeitiger
 - a) Erstellung einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung mit Endpfählen, Mittelstickel und einem Draht,
 - b) Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage oder
 - c) Pflanzung unter Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung,
2. die Erstellung einer Rebanlage zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik in der Bodenordnung bei gleichzeitiger
 - a) Erstellung einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung mit Endpfählen, Mittelstickel und einem Draht,
 - b) Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage oder
 - c) Pflanzung unter Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung,
3. die Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung oder Anlegung von Querterrassen jeweils mit Erstellung einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung außerhalb der Förderung in einem angeordneten Bodenordnungsverfahren,
4. die Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen mit Anpassung der Zeilenbreite,
5. die Verwendung von Halbstammreben oder Hochstammreben bei gleichzeitiger
 - a) Erstellung einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung mit Endpfählen, Mittelstickel und einem Draht,
 - b) Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage oder
 - c) Pflanzung unter Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung,
6. in den Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein und Mosel die Anpassung der Zeilenbreite bei gleichzeitiger
 - a) Erstellung einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung mit Endpfählen, Mittelstickel und einem Draht,
 - b) Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage oder
 - c) Pflanzung unter Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung.

(2) In Flach- und Steillagen sind mindestens 3 500 Rebstöcke je Hektar zu pflanzen. Abweichend von Satz 1 sind in Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 50 v. H. (Steillagen) mindestens 2 500 Rebstöcke je Hektar zu

pflanzen. Auf diesen Flächen kann auch auf Umkehr-Erziehung, Vertiko-Erziehung oder Trierer Rad-Erziehung umgestellt werden. Bei der Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage sind mindestens 2 500 Rebstöcke je Hektar zu pflanzen und auch in Eindraht-Erziehung, Minimalschnittsystemen und alternierenden Zeilenbreiten zulässig. In Rebanlagen nach Absatz 1 Nr. 3 sind mindestens 2 000 Rebstöcke je Hektar zu pflanzen.

(3) Es dürfen ausschließlich in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 8 Abs. 1 des Weingesetzes veröffentlichten Sortenliste aufgeführte Keltertraubensorten gepflanzt werden. Die Pflanzung wurzelechter Rebstöcke ist nicht förderfähig.

(4) Rebflächen, die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung gefördert werden, sind in einem Zeitraum von zehn Jahren nach der abgeschlossenen Durchführung der Fördermaßnahme von der Teilnahme an sonstigen Förderprogrammen ausgeschlossen, soweit diese den Aufbau oder die Rodung von Rebflächen betreffen. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen in angeordneten Bodenordnungsverfahren eine Förderung erfolgen.

(5) Die Maßnahmen sind verbindlich auf den in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Formblättern anzugeben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Pflanzung unter Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung oder der Erstellung einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung mit Endpfählen, Mittelstickel und einem Draht beträgt die Mindestzeilenbreite in Flächen mit einer Hangneigung von weniger als 30 v. H. (Flachlagen) 2,00 m und in Steillagen mit Ausnahme von Steilstlagen 1,80 m. Bei der Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage beträgt der Mindestzeilenabstand 2,40 m.

(2) Die durchschnittliche Anpassung der Zeilenbreite muss mindestens 10 cm von der durchschnittlichen Zeilenbreite der Altanlage abweichen.“

3. § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Pauschalbetrag je Hektar beträgt

1. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4
32 000,00 EUR,
2. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3
24 000,00 EUR,
3. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 Buchst. a
 - a) in Steilstlagen 21 000,00 EUR,
 - b) in Steillagen 19 000,00 EUR,
 - c) in Flachlagen 10 000,00 EUR,
4. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 Buchst. b
9 000,00 EUR,
5. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 5 Buchst. c und Nr. 6 Buchst. c
6 000,00 EUR.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder zwischen dem 1. September und dem 30. September“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. spätestens zum 30. Juni 2023 des Pflanzjahres

2023 die Fertigstellungsmeldung; anderenfalls tritt Förderausschluss ein, sodass eine Unterstützung nicht ausgezahlt wird, und“.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 26. März 2023
Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

**Landesverordnung
über die pädagogische Zusatzausbildung
und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg
(Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung - LehrSeitVO -)
Vom 19. April 2023**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel
- § 2 Dauer und Beendigung der pädagogischen Zusatzausbildung
- § 3 Zugang zur pädagogischen Zusatzausbildung

Teil 2

Pädagogische Zusatzausbildung

- § 4 Leitung, Ausbildungsfächer, Ausbildungsorte
- § 5 Überprüfung
- § 6 Beurteilung und Vornote

Teil 3

Prüfung

- § 7 Zweck, Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Praktische Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Prüfungsniederschriften
- § 16 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 17 Ordnungsverstöße
- § 18 Zeugnis
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ausschluss der elektronischen Form

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Schullaufbahnverordnung
- § 23 Übergangsbestimmung
- § 24 Inkrafttreten

Anlage

Aufgrund

des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 223-1, wird, hinsichtlich der §§ 1 bis 21 sowie der §§ 23 und 24 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und hinsichtlich der §§ 22 und 24 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen, verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung regelt die pädagogische Zusatzausbildung und die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften, die bei festgestelltem Bedarf für ein Lehramt oder ein Unterrichtsfach befristet in den öffentlichen Schuldienst des Landes eingestellt werden (Lehrkräfte im Seiteneinstieg).

(2) Die Lehrkräfte im Seiteneinstieg sollen durch die pädagogische Zusatzausbildung auf der Grundlage ihres Studiums mit bildungswissenschaftlichen Themen unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen im Schulalltag sowie mit didaktischem und methodischem Handlungsrepertoire für den Unterricht in ihren jeweiligen Unterrichtsfächern und mit Inhalten des Schul- und Beamtenrechts vertraut gemacht werden, um die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen zu erwerben. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.

§ 2

**Dauer und Beendigung der
pädagogischen Zusatzausbildung**

(1) Die pädagogische Zusatzausbildung dauert 24 Monate. Die Prüfung nach Teil 3 findet während der pädagogischen Zusatzausbildung statt.

(2) Auf Antrag können vom fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) – im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf die pädagogische Zusatzausbildung angerechnet werden, wenn sie für die pädagogische Zusatzausbildung förderlich waren.

(3) Die Schulbehörde kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der Seminarleiterin oder des Seminarleiters die pädagogische Zusatzausbildung angemessen verlängern. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn die durch Urlaub aus besonderen Anlässen, Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit versäumten Zeiten mehr als zwei Monate betragen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2, des Absatzes 3, des § 8 Abs. 2 Satz 3 oder des § 19 Abs. 1 Satz 2 ist das Tarifbeschäftigungsverhältnis von der Schulbehörde entsprechend rechtlich anzupassen.

(5) Die pädagogische Zusatzausbildung endet mit Ablauf des Tages, an dem die allgemeine oder die wegen Verkürzung oder Verlängerung im Einzelnen festgelegte Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung abläuft, soweit die Sätze 2 bis 4

nichts anderes bestimmen. Die pädagogische Zusatzausbildung endet mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis über die bestandene Prüfung nach Teil 3 oder die nicht bestandene Wiederholungsprüfung (§ 19) bekannt gegeben wird. Ist eine Überprüfung nach § 5 abzulegen und wird diese ein zweites Mal nicht bestanden, endet die pädagogische Zusatzausbildung mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Überprüfung bekannt gegeben wird. Die pädagogische Zusatzausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Tarifbeschäftigungsverhältnis endet, ungeachtet aus welchem Grund.

§ 3

Zugang zur pädagogischen Zusatzausbildung

(1) Zur pädagogischen Zusatzausbildung kann auf Antrag zugelassen werden, wer bei festgestelltem Bedarf für das Lehramt an Grundschulen oder für ein Unterrichtsfach bei dem Lehramt an Realschulen plus, dem Lehramt an Gymnasien oder dem Lehramt an berufsbildenden Schulen die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nachweist und in den Schuldienst des Landes durch Begründung eines befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnisses eingestellt wird. Die Feststellung des Bedarfs für das Lehramt an Grundschulen oder für ein Unterrichtsfach trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zur pädagogischen Zusatzausbildung erfüllt, wer:

1. für das betreffende Lehramt eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder
2. für das Lehramt an Grundschulen an einer Hochschule ein geeignetes Studium, das im Gesamtumfang den Anforderungen nach Nummer 1 für das Lehramt an Grundschulen entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat, sofern nach Feststellung des fachlich zuständigen Ministeriums aufgrund des Studiums die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem für das Lehramt an Grundschulen geeigneten Fach vorliegen, oder
3. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen an einer Hochschule ein geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen nach Nummer 1 für das betreffende Lehramt entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat, sofern nach Feststellung des fachlich zuständigen Ministeriums aufgrund des Fachstudiums die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in einem Bedarfsfach und einem weiteren Fach vorliegen; die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen liegen vor, wenn Inhalte und Umfang des absolvierten Fachstudiums im Bedarfsfach im Wesentlichen und im weiteren Fach überwiegend den fachwissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, die nach Nummer 1 für das jeweilige Lehramt gelten.

Bei einer Zulassung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus oder an Gymnasien nach Satz 1 Nr. 1 ist nach Erwerb der dort genannten Zulassungsvoraussetzungen eine mindestens zweijährige pädagogische oder fachliche Berufs-

tätigkeit oder Kindererziehungszeit nachzuweisen. Liegt bei einer Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 der Abschluss länger als fünf Jahre zurück, kann die Zulassung vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem der aktuelle Wissensstand der Bewerberin oder des Bewerbers überprüft wird. Darüber hinaus kann in Einzelfällen zur Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 vorliegen, von der Schulbehörde ein solches Kolloquium festgesetzt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt nicht, wenn die Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt oder die Prüfung nach Teil 3 nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder nach einem früheren Ausscheiden aus der pädagogischen Zusatzausbildung die Zulassung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist.

(4) Die pädagogische Zusatzausbildung und die Prüfung nach Teil 3 erfolgen innerhalb des Tarifbeschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1.

(5) Die Einzelheiten zum Antrag auf Zulassung zur pädagogischen Zusatzausbildung und auf Einstellung in den Schuldienst, zur Einstellung in den Schuldienst und zum Tarifbeschäftigungsverhältnis regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

Teil 2

Pädagogische Zusatzausbildung

§ 4

Leitung, Ausbildungsfächer, Ausbildungsorte

(1) Das Landesprüfungsamt leitet die pädagogische Zusatzausbildung.

(2) Die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt in den vom Landesprüfungsamt festgelegten Ausbildungsfächern und in der Berufspraxis.

(3) Die pädagogische Zusatzausbildung findet in den Schulen und in den Studienseminaren für das entsprechende Lehramt statt. Die pädagogische Zusatzausbildung begleitet die Tätigkeit der Lehrkraft an der Schule.

(4) Die Lehrkräfte werden im Studienseminar auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu. Die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.

(5) Die pädagogische Zusatzausbildung an den Schulen umfasst die Unterrichtsbegleitung, die Unterrichtsberatung und Unterrichtshospitationen.

(6) Die Einzelheiten der pädagogischen Zusatzausbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 5

Überprüfung

(1) Lehrkräfte ohne einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 müssen am Ende des ersten Ausbildungsjahres der pädagogischen Zusatzausbildung eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter geeignete Vertretungen.

(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.

(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Lehrkraft im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(7) § 11 Abs. 8 sowie die §§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Lehrkraft vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.

§ 6

Beurteilung und Vornote

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt

1. die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
 2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
 3. die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor für die Ausbildung in der Schule
- jeweils eine Beurteilung der Lehrkraft.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über Kompetenzen zu Unterricht und Erziehung, sowie über dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen jeweils mit einem Noten-vorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die pädagogische Zusatzausbildung (Vornote) gemäß § 13 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Lehrkraft rechtzeitig vor der ersten Prüfungsleistung nach Teil 3 von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu eröffnen und

zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

Teil 3 Prüfung

§ 7

Zweck, Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob den Lehrkräften, die eine pädagogische Zusatzausbildung nach Teil 2 absolviert haben, die Befähigung

1. für das Lehramt an Grundschulen,
2. für das Lehramt an Realschulen plus,
3. für das Lehramt an Gymnasien oder
4. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

gemäß § 9 der Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 11) und einer mündlichen Prüfung (§ 12).

(3) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Prüfung anstehenden Lehrkräfte vor. Hierbei ist auch anzugeben, für welche Lehrkräfte und um welchen Zeitraum eine Verschiebung der Zulassung zur Prüfung empfohlen wird; die Empfehlung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Eine Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn die pädagogische Zusatzausbildung nach Teil 2 absolviert und die Überprüfung nach § 5 bestanden wurde. Wird die Zulassung versagt, so entscheidet das Landesprüfungsamt, um welche Frist die pädagogische Zusatzausbildung verlängert werden soll und bestimmt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Frist zur Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 bis 3 werden der Lehrkraft schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt für jede Lehrkraft Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsunterricht und jede mündliche Teilprüfung.

(2) Den Prüfungskommissionen für die Prüfungsunterrichte gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde, eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter,
2. die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
3. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel die Ausbilderin oder der Ausbilder der Lehrkraft und
4. die Mentorin oder der Mentor, die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule oder deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Als Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 können nur Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, die Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen, bestellt werden.

(3) Den Prüfungskommissionen für die mündlichen Teilprüfungen gehören an:

1. bei den mündlichen Teilprüfungen in den Ausbildungsfächern
 - a) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel die Ausbilderin oder der Ausbilder der Lehrkraft und
 - b) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
2. bei der mündlichen Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht
 - a) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, in der Regel die mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragte Person und
 - b) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt sie oder er an der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 10

Nachteilsausgleich

Macht eine Lehrkraft glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehrkräften, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.

§ 11

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern. Ist die Zulassung zur pädagogischen Zusatzausbildung nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik erfolgt, sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen statt.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einsatzschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter legt das Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den Entwurf der Unterrichtsstunde nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Prüfungskommission für den Prüfungsunterricht berät nach Anhörung der Lehrkraft über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen in der Prüfungskommission nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vor-

getragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 13 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission möglich. Personen, die Mitglied einer Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 sein können, dürfen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission beim Prüfungsunterricht anwesend sein. Die Lehrkraft kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Faches,
2. eine Teilprüfung im anderen Ausbildungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches,
3. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

Erfolgt die pädagogische Zusatzausbildung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Realschulen plus nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik, werden die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zusammengefasst und mit einer Note bewertet.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(3) Für die Präsentation wählt die Lehrkraft eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird der Lehrkraft fünf Werktage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben, zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.

(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht aus zwei Abschnitten:

1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die Lehrkraft in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor.
2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.

(5) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis der Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge die Note gemäß § 13 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) Im Falle des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 6, 5, 4 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Die Leiterin oder der Leiter des für die Lehrkraft zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 2. Ist die Prüfung bestanden, erhält die Lehrkraft vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtnote wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 6 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5-fach gewichtet),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen, im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Teilprüfung zweifach gerechnet.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.

(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 11 Abs. 7 und des § 12 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,
2. die Vornote gemäß § 6 Abs. 3 und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
3. die Vornote gemäß § 6 Abs. 3 und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind,
4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
5. der Prüfungsunterricht und die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach schlechter als „ausreichend“ sind oder
6. für eine Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 die Note „ungenügend“ festgesetzt wird.

(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Prüfungsniederschriften

Über den Verlauf der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Teilprüfungen sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Lehrkraft und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,

4. Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommissionen zu unterschreiben.

§ 16

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Prüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Lehrkraft aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Prüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 genehmigt, gilt die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 19) als nicht unternommen.

(3) Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 19) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 17

Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Lehrkraft das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie erheblich gegen die Ordnung, entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung der Lehrkraft über die Folgen des Verhaltens. Es kann für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. In besonders schweren Fällen kann die Lehrkraft von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden; abweichend von § 19 Abs. 2 werden bei der Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung der oder des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses über die Folgen des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 entscheiden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 18

Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Lehrkraft ein Zeugnis mit der Gesamtnote, einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 14 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis ist vom Landesprüfungsamt auszustellen und mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen. Das Datum des Zeugnisses ist das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und für welchen Zeitraum eine Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung erforderlich ist, um die Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 21

Ausschluss der elektronischen Form

Die Anfertigung von Niederschriften und die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Änderung der Schullaufbahnverordnung

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. September 2022 (GVBl. S. 329), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) In das Beamtenverhältnis für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen kann ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes nach § 6 auch berufen werden, wer bei festgestelltem

Bedarf für ein Lehramt oder ein Unterrichtsfach

1. für das betreffende Lehramt ein Studium mit einem Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat oder
2. für das betreffende Lehramt nach Maßgabe der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung in einem Bachelor- und einem Masterstudiengang an einer Hochschule ein sonstiges geeignetes Studium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in § 5 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat

und während einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrkraft eine pädagogische Zusatzausbildung mit einer Prüfung nach Maßgabe der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung beträgt in der Regel 24 Monate. Die pädagogische Zusatzausbildung kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Lehramt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit erworben worden und diese Zeiten für die pädagogische Zusatzausbildung förderlich sind. Die pädagogische Zusatzausbildung dauert im Falle des Satzes 2 mindestens 18 Monate.“

§ 23

Übergangsbestimmung

Die pädagogische Zusatzausbildung der Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt sind und die pädagogische Zusatzausbildung absolvieren, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen der Lehrkräfte, die nach dem 15. Juli 2023 zu dieser Prüfung zugelassen werden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 23, die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-49, außer Kraft.

Mainz, den 19. April 2023
Die Ministerin für Bildung
Stefanie H u b i g

Anlage

(zu § 14 Abs. 2)

Notenumrechnungsschlüssel

Note „sehr gut“		Note „gut“		Note „befriedigend“		Note „ausreichend“		Note „mangelhaft“		Note „ungenügend“	
Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer
15,0	-	1,00	12,5	-	2,50	9,5	-	3,50	3,5	-	4,50
14,9	-	1,00	12,4	-	2,53	9,4	-	3,53	3,4	-	4,53
14,8	-	1,00	12,3	-	2,57	9,3	-	3,57	3,3	-	4,57
14,7	-	1,00	12,2	-	2,60	9,2	-	3,60	3,2	-	4,60
14,6	-	1,00	12,1	-	2,63	9,1	-	3,63	3,1	-	4,63
14,5	-	1,00	12,0	-	2,67	9,0	-	3,67	3,0	-	4,67
14,4	-	1,00	11,9	-	2,70	8,9	-	3,70	2,9	-	4,70
14,3	-	1,00	11,8	-	2,73	8,8	-	3,73	2,8	-	4,73
14,2	-	1,00	11,7	-	2,77	8,7	-	3,77	2,7	-	4,77
14,1	-	1,00	11,6	-	2,80	8,6	-	3,80	2,6	-	4,80
14,0	-	1,00	11,5	-	2,83	8,5	-	3,83	2,5	-	4,83
13,9	-	1,03	11,4	-	2,87	8,4	-	3,87	2,4	-	4,87
13,8	-	1,07	11,3	-	2,90	8,3	-	3,90	2,3	-	4,90
13,7	-	1,10	11,2	-	2,93	8,2	-	3,93	2,2	-	4,93
13,6	-	1,13	11,1	-	2,97	8,1	-	3,97	2,1	-	4,97
13,5	-	1,17	11,0	-	3,00	8,0	-	4,00	2,0	-	5,00
13,4	-	1,20	10,9	-	3,03	7,9	-	4,03	1,9	-	5,03
13,3	-	1,23	10,8	-	3,07	7,8	-	4,07	1,8	-	5,07
13,2	-	1,27	10,7	-	3,10	7,7	-	4,10	1,7	-	5,10
13,1	-	1,30	10,6	-	3,13	7,6	-	4,13	1,6	-	5,13
13,0	-	1,33	10,5	-	3,17	7,5	-	4,17	1,5	-	5,17
12,9	-	1,37	10,4	-	3,20	7,4	-	4,20	1,4	-	5,20
12,8	-	1,40	10,3	-	3,23	7,3	-	4,23	1,3	-	5,23
12,7	-	1,43	10,2	-	3,27	7,2	-	4,27	1,2	-	5,27
12,6	-	1,47	10,1	-	3,30	7,1	-	4,30	1,1	-	5,30
			10,0	-	3,33	7,0	-	4,33	1,0	-	5,33
			9,9	-	3,37	6,9	-	4,37	0,9	-	5,37
			9,8	-	3,40	6,8	-	4,40	0,8	-	5,40
			9,7	-	3,43	6,7	-	4,43	0,7	-	5,43
			9,6	-	3,47	6,6	-	4,47	0,6	-	5,47

Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung
der Landesregierung Rheinland-Pfalz
Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des Artikels 105 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2022 (GVBl. S. 105), BS 100-1, erlässt die Landesregierung folgende Anordnung:

Artikel 1

Die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021 (GVBl. S. 458), geändert durch Anordnung vom 29. Juni 2021 (GVBl. S. 468), BS 1103-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 17 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Landes“ die Worte „sowie die Entwicklungszusammenarbeit (Partnerschaft Ruanda)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 23 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 24 bis 29 werden Nummern 23 bis 28.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Mainz, den 28. Februar 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreier